



---

**Ausschussdrucksache 21(6)25**  
vom 30. Oktober 2025, 11:45 Uhr

---

**Entschließungsantrag**  
der Fraktion Die Linke

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225  
über Verbraucherkreditverträge

BT-Drucksachen 21/1851, 21/2459

## **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

### **EntschlieÙung**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2023/2225 über Verbraucherkreditverträge**

**– Drucksache 21/1851 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge bleibt weit hinter den sozialen und verbraucherschutzrechtlichen Erfordernissen zurück.

Statt Überschuldung wirksam zu verhindern, erleichtert er die Kreditvergabe und verschiebt die Verantwortung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit verfehlt die Bundesregierung den Auftrag, die europäische Richtlinie in nationales Recht so umzusetzen, dass sie den realen Herausforderungen wachsender privater Verschuldung begegnet.

Überschuldung ist kein individuelles Fehlverhalten, sondern Ausdruck sozialer Ungleichheit. Sie entsteht dort, wo Einkommen nicht zum Leben reichen, wo steigende Energie- und Mietkosten Haushalte überfordern, wo Erwerbsarbeit prekär und soziale Sicherung unzureichend ist.

Kreditaufnahme wird in solchen Situationen zur Überlebensstrategie – und die Kreditwirtschaft nutzt diese Notlage zunehmend für eigene Profite. Besonders sogenannte „Buy-Now-Pay-Later“-Modelle, Dispositionskredite und kurzfristige Finanzierungen treffen einkommensschwache Gruppen, Jugendliche und Familien in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Der Bund darf diese Entwicklung nicht länger als marktwirtschaftliches Randthema behandeln. Schuldner- und Verbraucherberatung ist keine optionale Sozialleistung, sondern Teil öffentlicher Daseinsvorsorge.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die kommunalen und freien Beratungsstellen unter struktureller Unterfinanzierung leiden, dass Personal fehlt, Wartezeiten zunehmen und Ratsuchende immer häufiger abgewiesen werden müssen.

Die Bundesregierung bleibt jedoch jede Lösung für eine bundeseinheitliche, dauerhaft gesicherte Finanzierung dieser Beratungsstruktur schuldig. Sie erkennt, dass präventive, niedrighschwellige und kostenfreie Beratung die wirksamste Maßnahme gegen Überschuldung ist.

Darüber hinaus droht der Gesetzentwurf den Verbraucherschutz weiter zu schwächen.

Die vorgesehene Abschaffung der Schriftform beim Kreditabschluss erhöht die Gefahr übereilter oder manipulativer Vertragsabschlüsse erheblich. Wenn künftig ein Klick genügt, um sich langfristig zu verschulden, wird der Schutz vor Betrug und Übereilung faktisch abgeschafft. Digitalisierung darf kein Einfallstor für Missbrauch werden. Auch die weiterhin fehlende Verpflichtung zu nachvollziehbaren und sozial verantwortlichen Kreditwürdigkeitsprüfungen ist untragbar, insbesondere im Bereich von Kleinkrediten und digitalen Sofortfinanzierungen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Digitalisierung des Kreditwesens verbraucherschützend zu gestalten,
  - a) indem die Schriftform beim Kreditabschluss beibehalten oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Identitätsprüfung verbindlich vorgeschrieben wird,
  - b) manipulative Vertragsabschlüsse durch Dark-Pattern-Verbote und klare Informationspflichten verhindert werden,
  - c) Transparenz über Datenverarbeitung, Scoring-Verfahren und algorithmische Entscheidungen gesetzlich gewährleistet wird.
2. Gesetzliche Verpflichtung für Darlehnsgeber an Schuldnerberatungsdienste – Voraussetzungen konkretisieren
3. Gesetzliche Anrechnungsbestimmung für Teilzahlungen zuerst auf Hauptforderung danach auf Kosten und Zinsen
4. Kreditwürdigkeitsprüfungen gesetzlich zu verschärfen und zu vereinheitlichen,
  - a) mit verbindlicher Prüfung aller Einkommen, Ausgaben und bestehenden Verpflichtungen auch bei Kleinst- und „Buy-Now-Pay-Later“-Krediten,
  - b) durch Einführung eines staatlich beaufsichtigten Melderegisters zur Vermeidung von Mehrfachkrediten,
  - c) mit Pflicht zu Risikohinweisen über Gesamtbelastung und Verschuldungsgefahr.
5. Dispositions- und Kurzzeitkredite sozial zu regulieren,
  - a) durch gesetzlich festgelegte Zins- und Gebührenobergrenzen,
  - b) die Festlegung einer maximalen Rückführungsdauer von 12 Monaten als Grundlage für Disporahmen,
  - c) eine Pflicht zur automatischen Umschuldungsprüfung in günstigere Kreditformen, wenn Überziehungen dauerhaft bestehen.
6. die siebentägige Wartezeit zwischen Kreditvertrag und Restschuldversicherung verbindlich beizubehalten, Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte zwischen Kredit und Zusatzprodukten zu untersagen.
7. die Aufsicht und Durchsetzung im Verbraucherkreditwesen zu stärken,
  - a) durch Ausbau der Verbandsklagerechte,

- b) bessere Ausstattung der Aufsichtsbehörden, insbesondere bei FinTech- und BNPL-Anbietern,
- c) Einführung eines transparenten Sanktionskatalogs bei systematischen Pflichtverstößen.

Berlin, den 27.10.2025

**Fraktion DIE LINKE**